

Az.: 4 BS 347/02



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Chemnitzer Land  
vertreten durch den Landrat  
Gerhart-Hauptmann-Weg 1+2, 08371 Glauchau

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz  
(Antrag nach § 123 VwGO)

hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Obergericht Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Göhler

am 22. Oktober 2002

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2002 - 5 K 985/02 - geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit ab Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung bis zum 31. Januar 2003 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld in Höhe von 591,55 Euro monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

### **Gründe**

Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg.

1. Die am 16.8.2002 beim Obergericht eingegangene Beschwerde ist zulässig. Der Antragstellerin ist im Hinblick auf die Beschwerdefrist (§ 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO zu gewähren, nachdem ihr der Senat mit Beschluss vom 7.8.2002 - 4 BS 251/02 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt , als Prozessbevollmächtigten beigeordnet hat. Damit gilt das Fristversäumnis als unverschuldet im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.2.1963, BVerwGE 15, 306). Die Antragstellerin hat gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses vom 7.8.2002 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die versäumte Rechtshandlung (Beschwerdeeinlegung und -begründung) gemäß § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO nachgeholt.

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Nach der hier maßgeblichen Bestimmung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies nötig er-

scheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund, weshalb die einstweilige Anordnung ergehen soll (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie einen Hilfeanspruch gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 22 BSHG ohne Berücksichtigung des Einkommens des in Höhe von monatlich 591,55 Euro anstatt der ihr derzeit monatlich ausgezahlten 253,90 Euro hat und der Antragsgegner deshalb im Wege der einstweiligen Anordnung zur entsprechenden Hilfestellung zu verpflichten ist.

Auch das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluss zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin einen Hilfeanspruch glaubhaft gemacht hat (vgl. hierzu §§ 11 Abs. 1 und 22 BSHG i.V.m. der Regelsatzverordnung und der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Anhebung der Regelsätze und der Grundbeträge nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie zur Höhe der Blindenhilfe vom 31.5.2002, SächsAmtsBl. 2002, 707). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist jedoch hierbei das Einkommen und Vermögen des Herrn nicht zu berücksichtigen, weil der Senat nicht für erwiesen hält, dass über das Jahr 2001 hinaus zwischen der Antragstellerin und Herrn eine eheähnliche Gemeinschaft besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, liegt eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG dann vor, wenn sie als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und von den Partnern einer solchen Gemeinschaft ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.5.1995, BVerwGE 98, 195-202). Ob diese Voraussetzungen vorliegen bedarf einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles. Dabei trifft den Sozialhilfeträger die Darlegungs- und Beweislast (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.5.1995, aaO und Beschl. v. 24.6.1999 - 5 B 114/98 -, zitiert nach Juris; NiedersächsOVG, Beschl. v. 26.1.1998 - 12 M 345/98, FEVS 48, 545-556; Wenzel in Fichtner, BSHG, 1999, § 122, RdNr. 7). Hierbei entscheidend ist stets das Gesamtbild der für den streitgegenständlichen Zeitraum feststellbaren Indizien. Zu ihnen gehört als ein

wichtigstes Indiz das Bestehen einer Wohngemeinschaft mit einem gemeinsamen Hausstand. Fehlt es hieran, kann, wenn nicht aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls gleichwohl eine Lebensgemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft anzunehmen ist, in der Regel nicht von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgegangen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.5.1995, aaO). Weitere Indizien, die für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft sprechen können, sind beispielsweise: eine lange Dauer des Zusammenlebens (i.d.R. von mehr als einem Jahr), eine Verfügungsmacht über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners, ein gemeinsames Girokonto und die vertragliche vereinbarte gegenseitige Unterstützung in Anlehnung an Unterhaltungspflichten, wie sie zwischen Ehegatten bestehen (vgl. Wenzel in Fichtner, aaO, RdNr. 6). Aus dem bloßen Fortdauern „persönlicher Beziehungen“ nach der Beendigung einer eheähnlichen Gemeinschaft kann dagegen nicht geschlossen werden, eine einmal vorhanden gewesene Lebensgemeinschaft sei auf Dauer angelegt gewesen. Denn gerade die für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft bestimmende Form des Zusammenlebens hat sich in diesem Fall nicht als dauerhaft erwiesen.

Nach Prüfung der in diesem Verfahren vorliegenden Erkenntnisse, wie sie sich aus den vom Antragsgegner vorgelegten Behördenakten und den in den Gerichtsakten befindlichen Schriftsätzen und Erklärungen der Beteiligten ergeben, steht für den Senat fest, dass die Antragstellerin seit Beginn des Jahres 2002 mit Herrn nicht mehr in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 BSHG lebt.

So ist zunächst das Verwaltungsgericht Chemnitz in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 25.3.2002 - 5 K 465/02 - auch noch davon ausgegangen, dass nach dem Auszug des Herrn aus der Wohnung der Antragstellerin Ende Dezember 2001 bis März 2002 zwischen der Antragstellerin und Herrn keine eheähnliche Gemeinschaft mehr existiere und hat den Antragsgegner vorläufig bis zum 31.5.2002 zur Hilfeleistung an die Antragstellerin ohne Berücksichtigung des Einkommens des Herrn verpflichtet.

Nach Auffassung des Senats fehlt es für die Annahme der Existenz einer Wohngemeinschaft als wichtiges Indiz für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft mit Herrn auch für den in diesem Verfahren streitgegenständlichen Zeitraum ab dem 1.6.2002 an Hinweisen, die auf eine gemeinsame Nutzung der von der Antragstellerin seit diesem Zeitpunkt in

bewohnten Wohnung, einschließlich eines gemeinsamen Hausstandes, hindeuten würden.

Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Die Antragstellerin zog am 1.6.2002 von der von ihr bis dahin bewohnten Wohnung in in die von ihr auch derzeit noch bewohnte Drei-Raum-Wohnung in mit einer Wohnfläche von 68,06 qm um und erklärte gegenüber dem Antragsgegner am 3.6.2002, dass Herr nicht mit in die neue Wohnung eingezogen sei, sondern nur ihr volljähriger Sohn (vgl. Behördenakte, Bd. III, Bl. 492). Der für die neue Wohnung am 31.5.2002 abgeschlossene Mietvertrag ist von der Antragstellerin als Mieterin allein unterzeichnet worden (vgl. Behördenakte, aaO, Bl. 493-498). In einer dem Oberverwaltungsgericht vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 23.9.2002 hat Herr erklärt, dass eine Lebensgemeinschaft mit der Antragstellerin nicht bestehe und insbesondere keine gemeinsame Haushaltsführung und auch keine gegenseitige finanzielle Unterstützung erfolge. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner bei seinen Hausbesuchen feststellen konnte, dass sich in der Wohnung der Antragstellerin persönliche Sachen von Herrn befinden. Auch für die Annahme einer gemeinsamen Haushaltsführung, einschließlich des gemeinsamen Aufkommens für die Kosten der Haushaltsführung (des sog. „Wirtschaftens aus einem Topf“), mangelt es an entsprechenden Hinweisen.

Der Antragsgegner hat auch keine Erkenntnisse vorgetragen, die auf Grund der seit September 2002 bestehenden Wohnverhältnisse des Herrn , wie sie sich dem Senat aus den hierzu vorliegenden Unterlagen darstellen, die Annahme des Bestehens einer Wohngemeinschaft mit der Antragstellerin rechtfertigen würden. So ist dem Hausbesuchsprotokoll des Antragsgegners vom 12.9.2002 (vgl. Behördenakte, Bd. IV, Bl. 655) lediglich zu entnehmen, dass der - von der Antragstellerin seit seiner Einweisung in das Krankenhaus am 16.5.2002 getrennt lebende - Ehemann der Antragstellerin, Herr , nunmehr seit Anfang September 2002 in dem gleichen Haus in der in , in das die Antragstellerin am 1.6.2002 eingezogen ist, eine Zwei-Raum-Wohnung bewohne. Diese Wohnung bestehe aus einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer und einer Küche, wobei das Schlafzimmer nach der Aussage des bei diesem Hausbesuch anwesenden Herrn eine „Rumpelkammer“ sei. Der dem Senat vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Herrn

vom 23.9.2002 und der weiterhin vorgelegten „Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Wohnraum“ zwischen Herrn [ ] und Herrn [ ] vom 2.9.2002 ist hinsichtlich der seit September 2002 vorherrschenden Wohnverhältnisse des Herrn [ ] zu entnehmen, dass dieser seit dem 2.9.2002 in dem Schlafzimmer der von Herrn [ ] als Hauptmieter genutzten Zwei-Raum-Wohnung wohne, um Herrn [ ], der pflegebedürftig sei, zu betreuen. Aus dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 10.10.2002 geht weiter hervor, dass sich in diesem Zimmer auch die persönlichen Sachen des Herrn [ ] befänden und dieser auf einem Sofa schlief. Herr [ ] nutze das Wohnzimmer und schlafte dort ebenfalls auf einem Sofa. Hinsichtlich seines Wohnsitzes sei Herr [ ] jedoch noch in der [ ] in [ ] gemeldet. Im Übrigen habe Herr [ ] die anlässlich des seitens eines Vertreters des Antragsgegners durchgeführten Hausbesuches am 12.9.2002 vorgebrachte Bemerkung, dass das Schlafzimmer eine „Rumpelkammer“ sei, nur getätigt, um den Zugang zu diesem Zimmer zum Schutz der Privatsphäre des Herrn [ ] zu verhindern. Dies sei von den, bei diesem Hausbesuch anwesenden Mitarbeitern des Antragsgegners, auch nicht beanstandet worden.

Dem widersprechende Erkenntnisse des Antragsgegners, die darauf schließen lassen könnten, dass Herr [ ] entgegen der von ihm und Herrn [ ] getätigten und vorstehend genannten Angaben, in Wirklichkeit nicht bei Herrn [ ], sondern dauerhaft in der Wohnung der Antragstellerin wohne und mit dieser einen gemeinsamen Hausstand habe, liegen dem Senat nicht vor. Allein die Tatsache, dass sich die Wohnung des Herrn [ ] im gleichen Haus, wie die von der Antragstellerin derzeit bewohnte Wohnung, befindet, reicht hierfür jedenfalls nicht aus. Besonderheiten, die trotz der vorstehend geschilderten Wohnverhältnisse auf das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und Herrn [ ] schließen lassen könnten, sind weder vom Antragsgegner genannt worden noch sonst ersichtlich.

Bei der Ermittlung der Höhe, der der Antragstellerin ab Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung zu gewährenden monatlichen Hilfe, geht der Senat von folgenden Zahlenangaben aus:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Regelbedarf für den Haushaltsvorstand (§ 22 Abs. 1 BSHG<br>i.V.m. der Bekanntmachung vom 31.5.2002, aaO): | 279,00 Euro |
| - sonstiger laufender Bedarf (§§ 11 ff. BSHG):  | 113,55 Euro |

- Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Betriebskosten ohne Heizkosten und Warmwasserbereitungskosten, § 12 Abs. 1 BSHG):	330,00 Euro
- Heizkosten incl. Warmwasserbereitungskosten (§ 12 Abs. 1 BSHG):	68,00 Euro

Summe des Bedarfs zum Lebensunterhalt **790,55 Euro**

- abzüglich Kosten der Unterkunft (Anteil ):	- 165,00 Euro
- abzüglich Heizkosten incl. Warmwasserbereitungskosten (Anteil ):	- 34,00 Euro

Summe der an die Antragstellerin auszahlenden Hilfe zum Lebensunterhalt: **591,55**

### **Euro**

Die Differenz des vom Senat vorstehend ermittelten monatlichen Hilfeanspruchs zu der der Antragstellerin derzeit vom Antragsgegner ausgezahlten monatlichen Hilfe in Höhe von 253,90 Euro resultiert dabei aus der Nichtanrechnung des Einkommens des Herrn (derzeit 626,69 Euro Arbeitslosengeld) und der Nichtberücksichtigung des Herrn als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft einschließlich der Heizkosten. Dies führt dazu, dass bei der Ermittlung der Höhe des von der Antragstellerin glaubhaft gemachten Hilfeanspruchs nunmehr nur noch deren derzeit mit im Haushalt lebender volljähriger Sohn zu berücksichtigen ist, und deshalb auch nur noch seine Anteile an den Kosten der Unterkunft und den Heizkosten vom Bedarf der Antragstellerin abzusetzen sind. Hinsichtlich der Höhe des sonstigen laufenden Bedarfs (Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die private Haftpflichtversicherung und die Hausratversicherung) hat der Senat die in der Anlage zum Bescheid des Antragsgegners über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat 10/02 vom 20.9.2002 (Bedarfsrechnung des Antragsgegners für Oktober 2002; vgl. Behördenakte IV, Bl. 657f) hierzu aufgeführten Angaben, an deren Richtigkeit für den Senat keine Zweifel bestehen, der Berechnung zugrunde gelegt. Bezüglich der Angaben für die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Betriebskosten ohne Heiz- und Warmwasserbereitungskosten) legt der Senat ebenfalls unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Antragstellerin derzeit mit ihrem volljährigen Sohn zusammenlebt, seiner Berechnung die vom Antragsgegner hierzu ermittelten Werte für eine für zwei Personen sozialhilferechtlich angemessene Wohnungsgröße von maximal 60 qm - ausgehend von den konkreten Werten hinsichtlich der von der Antragstellerin gemieteten Wohnung, wie sie sich aus der Behördenakte des Antragsgegners ergeben - zugrunde (vgl.

Behördenakte, Bd. III, Bl. 505; zur angemessenen Wohnungsgröße: LPK-BSHG, 5. Aufl., § 12, RdNr. 29). Keine Berücksichtigung konnten allerdings die Kosten des von der Antragstellerin mit angemieteten PKW-Stellplatzes in Höhe von 15,34 Euro finden, da die Antragstellerin hierfür keinen sozialhilferechtlich zu berücksichtigenden Bedarf geltend machen kann und im Übrigen, soweit aus den dem Senat vorliegenden Unterlagen ersichtlich, auch nicht im Besitz eines PKW ist, der einen Stellplatz erforderlich machen könnte.

Aus den vorstehenden Gründen kann der Senat es hier dahingestellt sein lassen, ob und in welcher Höhe Herr bei dem ihm derzeit monatlich zustehenden Arbeitslosengeld (626,69 Euro) und unter Abzug des ihm hiervon zustehenden Selbstbehaltes (der sich i.d.R. aus dem Mischregelsatz sowie den anteiligen Kosten der Unterkunft einschließlich der Betriebs- und Heizkosten sowie einem eventuellen Mehr- und Sonderbedarf und zu berücksichtigender Absetzbeträge nach § 76 BSHG zusammensetzt; vgl. hierzu im Einzelnen: Wenzel in Fichtner, aaO, § 11, RdNr. 23 u. 24) für den Fall des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft mit der Antragstellerin über ein einzusetzendes Einkommen gemäß § 122 Satz 1 BSHG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG verfügt.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie hat aus den vorstehenden Gründen einen Anspruch auf Hilfe ohne Berücksichtigung des Einkommens des Herrn nachgewiesen. Dies begründet grundsätzlich auch die besondere Dringlichkeit der von ihr begehrten einstweiligen Anordnung. Denn wer sich in einer akuten Notlage befindet, ist zur Sicherung seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz auf sofortige Hilfe angewiesen. Das Hauptsacheverfahren käme, auch wenn es mit größter Beschleunigung geführt würde, für ihn zu spät (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.1.1982, BVerwGE 64, 318 [322]). Da die Antragstellerin ihren laufenden Lebensunterhalt seit 1991 ausschließlich durch Sozialhilfe bestreitet (vgl. Behördenakte IV, Bl. 652) und somit offensichtlich auch kein eigenes Einkommen und einsetzbares Vermögen hat, kann sie auch nicht darauf verwiesen werden, den bestehenden Bedarf in zumutbarer Weise vorläufig anderweitig zu decken.

Die Hilfe in der tenorierten Höhe ist der Antragstellerin ab Zustellung der vorliegenden Bescheidentscheidung zu gewähren, da Hilfe erst von diesem Zeitpunkt an erforderlich ist, um eine gegenwärtige Notlage abzuwenden. Denn die Herbeiführung eines finanziellen Ausgleiches für die Vergangenheit, ist, von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen,

nicht die Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes, sondern des Hauptsacheverfahrens (vgl. NiedersächsOVG, Beschl. v. 25.10.2001, NJW 2002, 841 f.; Finkelnburg/Jank, aaO, RdNr. 1245 m.w.N. zur Rspr.).

Für eine rückwirkende Hilfestellung bezüglich der von der Antragstellerin noch benannten Mietschulden in Höhe von ca. 654,00 Euro für die von ihr bis Ende Mai 2002 bewohnte Wohnung in        und der von ihr vorgetragene Mietrückstände für die von ihr derzeit bewohnte Wohnung, deren Höhe sie allerdings nicht beziffert hat, mangelt es bereits an einer entsprechenden Antragstellung in der Beschwerdeschrift vom 16.8.2002. Das Oberverwaltungsgericht prüft gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nur die dargelegten Gründe im Rahmen der gestellten Anträge (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Der Senat beschränkt den Hilfsanspruch der Antragstellerin ohne Berücksichtigung des Einkommens des Herrn        auf einen Zeitraum bis zum 31. Januar 2003, damit gegebenenfalls späteren Änderungen der Sach- oder Rechtslage, insbesondere der derzeitigen Wohnverhältnisse der Antragstellerin und des Herrn        , seitens des Antragsgegners hinreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.12.1994, SächsVBl. 1995, 104 [107]). Die zeitliche Beschränkung des Anspruchs folgt auch daraus, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt keine rentengleiche wirtschaftliche Dauerleistung mit Versorgungscharakter ist (vgl. BVerwG, B. v. 16.1.1986, FEVS 36, 1), sondern eine konkrete Notlage beheben soll. Sie wird daher auch nur abschnittsweise (in der Regel monatlich) gewährt, wobei die Hilfsvoraussetzungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger immer wieder neu zu überprüfen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtsgebühren fallen nicht an (§ 188 Satz 2 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Heitz

Rottmann

Göhler